

Satzung zur 4. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS- EWS) des Abwasserzweckverbandes „Nordkreis Weimar“

Auf Grund der §§ 20 Abs. 2, 23 Abs. 1 S. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl.S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 2, 19, 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und der §§ 2, 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. September 2004 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), erlässt der Abwasserzweckverband „Nordkreis Weimar“ folgende Satzung:

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS- EWS) des Abwasserzweckverbandes „Nordkreis Weimar“ vom 13.08.2007, veröffentlicht im Amtsblatt 06 / 2007 vom 04.09.2007, in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur GS- EWS, veröffentlicht im Amtsblatt 07 / 2009 vom 01.12.2009, in der Fassung der 2. Änderungssatzung zur GS- EWS, veröffentlicht im Amtsblatt 03 / 2012 vom 01.07.2012, in der Fassung der 3. Änderungssatzung zur GS- EWS, veröffentlicht im Amtsblatt 03 / 2016 vom 01.06.2016, wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 Abs. 1 und 2 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken nach dem Nenndurchfluss (QN) der verwendeten Wasserzähler berechnet.

Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet.

Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Sie beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

Zählergröße QN Nenndurchfluss	Grundpreis (Brutto) Euro/Monat	Euro/Jahr
bis 2,5 m ³ /h – QN	2,5 12,00	144,00
bis 6,0 m ³ /h – QN	6,0 28,80	345,60
über 10,0 m ³ /h – QN	10,0 48,00	576,00

- (2) Die Grundgebühr wird bei nichtanschließbaren Grundstücken nach dem auf dem Grundstück vorhandenen Nutzraum (Faulraum bzw. Sammelraum) berechnet.

Sie beträgt bei einem Nutzraum

Nutzraumgröße	Grundpreis (Brutto) Euro/Monat	Euro/Jahr
bis 6,0 m ³	12,00	144,00
bis 10,0 m ³	28,80	345,60
über 10,0 m ³	48,00	576,00“

2. Der § 4 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- „(3) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren auf **1,24 Euro/ m³ Abwasser.**“

3. Der § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- „(2) Die Gebühr beträgt **38,76 Euro/ m³ Abwasser (Fäkalschlamm)** aus einer Grundstückskläranlage.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Am Ettersberg, 14.12.2020

Heß
Verbandsvorsitzender

